

## II.

Der § 17 wird abgeändert wie folgt:

Den Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern, Fischeaare, Fischreißer, Eisvögel und Taucher ohne Anwendung von Schießwaffen zu tödten oder zu fangen.

Das Fürstliche Landrathsamt ist berechtigt, Fischereiberechtigten das Erlegen der vorgedachten Thiere mit Anwendung von Schießwaffen auf Zeit zu gestatten.

Die Fischereiberechtigten sind befugt, die vorbezeichneten, in Ausübung der ihnen durch die Bestimmung in Satz 1 oder durch das Fürstliche Landrathsamt nach Satz 2 erteilten Gestattung gefangenen oder getödteten Thiere für sich zu behalten.

## III.

Einzuschalten ist hinter § 18 ein neuer §.

## § 18 b.

Das Fürstliche Ministerium ist befugt, zum Schutze der Fische gegen Beschädigung durch Turbinen bei den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Turbinen-Anlagen dem Eigenthümer einer solchen auf Antrag des Fischereiberechtigten jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen (Wittern etc.), welche das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf seine Kosten aufzuerlegen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten landesherrlichen Insignel.

Schloß Osterreich, am 24. Dezember 1880.

(L. S.)

**Heinrich XIV.**

Dr. E. v. Seulwitz. Dr. Volkert. Engelhardt.